

11. 1. Ist der Rechtsweg zulässig in Preußen für Ansprüche gegen das Reich betreffend die Höhe der nach §. 14 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 — über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden — zu gewährenden Entschädigungen?

2. Wird der Reichsfiskus bei solchen Ansprüchen durch die Intendantur des betreffenden Armeekorps gültig vertreten?

V. Civilsenat. Ur. v. 16. Dezember 1885 i. S. B. (Rl.) w. Reichsmilitärfiskus (Bekl.). Rep. V. 469/84.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Durch Truppenübungen des dritten Armeekorps sind die Felder des Klägers beschädigt worden. Er hält die Entschädigung, welche ihm von der im Gesetze vom 13. Februar 1875 über die Friedensleistungen vorgesehenen Kommission zugebilligt worden ist, für nicht ausreichend und hat klagend beantragt,

„den Militärfiskus, vertreten durch die Militärintendantur des dritten Armeekorps,“

zur Zahlung des verlangten Mehrbetrages zu verurteilen.

Die benannte Intendantur hat sich für den „Reichsmilitärfiskus“ in den Prozeß eingelassen und die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges mit dem Antrage erhoben, über diese Einrede vorab zu entscheiden. Diesem Antrage ist entsprochen worden, und die beiden Vorderrichter haben den Rechtsweg für unzulässig erklärt.

Die eingelegte Revision mußte für begründet erachtet werden.

Zunächst ist davon auszugehen, daß der Reichsfiskus und nicht der preußische Landesfiskus der richtige Beklagte ist, wenn der Klageanspruch im Rechtswege geltend gemacht werden kann.

Im §. 34 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegseleistungen wird das Reich ausdrücklich als Beklagter bezeichnet für die Klage aus Ansprüchen auf Grund dieses Gesetzes. Mit dem letzteren steht aber das bereits angezogene Gesetz über die Friedensleistungen nach der Erklärung des Regierungskommissars bei Einbringung des Entwurfes (Seite 115 der betreffenden Reichstagsverhandlung) und nach den weiteren Verhandlungen im Reichstage im Zusammenhange und bildet mit ihm ein Ganzes. Das nach Art. 63 Abs. 4 dem Kaiser allgemein zustehende Dislokationsrecht kann in seiner Ausübung, auch unter Einhaltung der ihm durch die einzelnen Konventionen mit den Bundesstaaten gegebenen Schranken, dahin führen, daß durch Übungen eines Truppenteiles, welcher nicht dem Kontingente angehört, auf dessen Gebiete er sich befindet, Beschädigungen verursacht werden, wie sie das Gesetz vorgeesehen hat, ein Fall, in welchem in materieller wie formeller Beziehung nur das Reich als der Entschädigungspflichtige gedacht werden könnte. Das Gesetz unterscheidet überhaupt nicht in bezug auf den unmittelbaren Urheber der Beschädigung, und es ist deshalb mit Laband,

Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 3 S. 316,
anzunehmen, daß als solcher nur das Reich in Frage kommt.

Von Amts wegen (§. 54 C.P.O.) war sodann zu prüfen, ob die Königlich preußische Intendantur des dritten Armeekorps legitimiert ist, als Vertreter des Reichsfiskus in diesem Prozesse aufzutreten. Auch diese Frage war zu bejahen. Es bedurfte dafür nicht einer Entscheidung im allgemeinen, ob durch Rechtshandlungen der Behörden, deren Geschäfte für Rechnung des Reiches geführt werden, die sie aber zugleich als Akte einer selbständigen Landesverwaltung vornehmen, der

Reichs- oder der Landesfiskus verpflichtet werde. Auch kann es dahingestellt bleiben, ob mit Laband,

Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 3 T. 1 S. 8, anzunehmen, es gebe keine Reichsarmeeverwaltung, sondern nur vier Kontingentsverwaltungen, oder ob der Ansicht der Revision beizutreten, daß — abgesehen von sekundären Verwaltungen und abgesehen von Bayern — ein Landesmilitärfiskus nicht mehr bestehe. Denn in der Begrenzung, wie sie durch den angegebenen Fall, d. i. für die Ansprüche aus dem Friedensleistungsgesetz, sich bildet, kann aus diesem Gesetze unmittelbar die Legitimation der Intendantur zur Vertretung des Reiches begründet werden. Im §. 18 daselbst wird dem Kaiser das Recht erteilt, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen im Wege der Verordnung zu erlassen. Eine solche Verordnung ist ergangen am 2. September 1875 und später am 11. Juli 1878. In beiden ist die Intendantur des Armeekorps, in dessen Bezirk die Leistung erfolgt oder der Schaden zugefügt ist, als diejenige Behörde bezeichnet, bei welcher die Liquidationen über die den Grundbesitzern zu zahlenden Entschädigungen zur Prüfung und Zahlungsanweisung eingereicht werden müssen. Die Intendantur hat danach die Interessen des Reiches als oberste Verwaltungsbehörde zu wahren, das Reich wird durch ihre Anweisung verpflichtet. Sie ist deshalb auch besonders geeignet zur Vertretung des Reiches in den Prozessen, die gegen diese über die Höhe der in Frage stehenden Entschädigung angestrengt werden. Man darf deshalb annehmen, daß diese Vertretung ihr als ein nach Inhalt und Zweck zum angewiesenen Geschäftskreise gehöriger Teil hat mitübertragen werden sollen, und das umsomehr, als ihr für den preussischen Militärfiskus die Prozeßvertretung schon durch den Erlaß vom 6. August 1838 übertragen war. Die Vorschrift des §. 123 A. L. R. I. 14 findet keine Anwendung auf staatsrechtliche Verhältnisse. Hier gilt als Regel, daß für diejenigen Geschäfte, welche zu dem gesetzlichen oder herkömmlichen Geschäftskreise einer Behörde gehören, auch in vermögensrechtlicher Beziehung Vollmacht zur Vertretung des Fiskus durch das Amt von selbst erteilt ist. Auch Laband bezeichnet (Bd. 1 S. 310 und Bd. 3 T. 1 S. 317 a. a. O.) die Intendantur als die Vertreterin des Reichsfiskus für Entschädigungsansprüche wegen Militärlasten. Unter den Reichsbehörden wird sie aufgeführt in dem der Verordnung vom 23. November 1874 angehängten Verzeichnisse.

In dieser Beschränkung auf die Ansprüche aus dem Gesetze über die Friedensleistungen und der aus diesem Gesetze besonders entnommenen Begründung tritt die bei diesem Punkte getroffene Entscheidung nicht in Widerspruch mit den in Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 1 flg. und Bd. 11 S. 93 flg. abgedruckten Urteilen des Reichsgerichtes.

In der Sache selbst konnte der Ansicht der Vorderrichter nicht beigespflichtet werden, es sei der Rechtsweg unzulässig.

Nach §. 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes gehören vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten . . . , für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Daß der Klagenanspruch an sich als ein privatrechtlicher der Verfolgung im Rechtswege fähig ist, also im Sinne des mitgetheilten §. 13 den Gegenstand einer „bürgerlichen Rechtsstreitigkeit“ bildet, ist nicht zu bezweifeln. Bei Entziehungen und Einschränkungen des Eigentumes im Interesse des öffentlichen Wohles ist zwar der richterlichen Entscheidung die Frage entzogen, ob und wie weit der einzelne sich seines Privatrechtes begeben muß. Aber sobald diese Vorfrage erledigt ist, und im übrigen feststeht, daß eine Entschädigung für die Enteignung gewährt werden müsse, unterscheidet sich der Streit um die Höhe der Entschädigung dem Wesen nach nicht von jedem anderen vermögensrechtlichen Ansprüche. Das hatte schon der §. 11 A.L.R. I. 11 anerkannt bei den Bestimmungen über die Enteignung:

„Über die Bestimmung des Preises aber soll dem bisherigen Eigentümer rechtliches Gehör nicht versagt werden.“

Das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 ist diesem Grundsatz überall treu geblieben.

Auch der preussische Gerichtshof für Kompetenzkonflikte hat durch Erkenntnis vom 11. Mai 1861 (S.M.Bl. 1862 S. 44 flg.) befunden, daß Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und Privatpersonen, welche eine im Gesetze angeordnete Vergütung für Leistungen auf Grund allgemeiner Anlagen betreffen, dem Rechtswege nicht entzogen seien. Speziell für den mit dem gegebenen gleichliegenden Falle hat derselbe Gerichtshof in seinem, von dem Beklagten zu den Akten überreichten Urteile vom 13. Dezember 1884 in Sachen Schulz wider Militär-fiskus des Deutschen Reiches anerkannt, der Anspruch, wie ihn der Kläger erhebt,

gehöre der Regel nach zu den vor die ordentlichen Gerichte verwiesenen Streitigkeiten.

Dadurch, daß im Gesetze über die Friedensleistungen eine Entschädigung zugebilligt wird dafür, daß die Grundbesitzer das Betreten ihrer Grundstücke durch die Truppen dulden müssen, erübrigt sich die Erörterung, ob diese Eigentumsbeschränkung als eine in jedem einzelnen Falle sich vollziehende konkrete Enteignung oder als eine allgemeine gesetzliche Einschränkung des Grundeigentumes im Sinne der §§. 1 und 2 U. R. N. I. 22 aufzufassen ist. Denn auch wenn das letztere anzunehmen, würde der Streit über die Höhe der zugesicherten Entschädigung denselben rechtlichen Charakter haben, wie im anderen Falle.

Sonach hängt die Entscheidung nur noch ab von der Beantwortung der Frage, ob die nach dem Friedensleistungsgesetze und den dazu erlassenen Instruktionen für die Bemessung der Entschädigung eingesetzte Kommission als eine Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes angesehen werden muß, welche in Stelle des ordentlichen Richters entscheidet.

Diese Frage war zu verneinen.

Die Bestellung der Kommission zur Feststellung einer Entschädigung mit Vorbehalt des Rechtsweges ist nichts außergewöhnliches. Sie findet sich ähnlich in dem Enteignungsgesetze vom 11. Juni 1874. Dort muß dem Feststellungsbeschlusse der Bezirksregierung eine kommissarische Verhandlung unter Zuziehung der Beteiligten und von Sachverständigen vorausgehen. Nun wird zwar für den Ausschluß des Rechtsweges im vorliegenden Falle hervorgehoben, daß im Enteignungsgesetze — ebenso im Rahongesetze vom 21. Dezember 1871 — der Rechtsweg ausdrücklich zugelassen sei, nicht aber im Friedensleistungsgesetze. Aber es ist schon darauf hingewiesen worden, daß dieses Gesetz zusammen mit dem Gesetze über die Kriegisleistungen ein Ganzes bilde. Im §. 34 des letzteren Gesetzes ist aber bestimmt, es solle bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung in bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges die Landesgesetzgebung maßgebend sein. Daß eine für das Reich gleichmäßige Einrichtung nicht beliebt wurde, hat darin seinen Grund, daß man sich darüber nicht einigen konnte, in welcher Weise streitige Ansprüche aus dem Gesetze gegen das Reich nach ihrer Feststellung durch die Verwaltung zum Austrage zu bringen seien, ob durch die ordentlichen Gerichte oder durch einen Ver-

wallungsgerichtshof. Man kam dahin überein, zunächst nur ein Provisorium zu schaffen. Dafür wären zwei Vorschläge vorhanden, der eine wollte die Landesgerichte, in höchster Instanz das Reichsoberhandelsgericht, entscheiden lassen; das war der Antrag der freien Kommission. Der andere Antrag — Bähr-Vernuth — ist in §. 34¹ wiedergegeben.

Vgl. Stenographische Berichte Sitzung vom 24. Juni 1873 S. 785 flg. Aus diesem §. 34 folgt wenigstens eins mit völliger Gewißheit: Die Behörden, welche nach §. 33 daselbst zur Festsetzung der zu gewährenden Vergütungen vorgesehen sind, bestimmen diese nur mit Vorbehalt des Rechtsweges überall da, wo derselbe nach dem Landesgesetze zulässig ist. Also ist die Folgerung unrichtig, schon die Einrichtung solcher Behörden lasse erkennen, daß der Rechtsweg habe ausgeschlossen werden sollen. Zu demselben Resultate gelangt man aber für das Gesetz wegen der Friedensleistungen mit Rücksicht auf den von der Regierung und dem Reichstage hervorgehobenen engen Zusammenhang beider Gesetze. Als der Abgeordnete Bähr bei Beratung des Friedensleistungsgesetzes bemerkte, er vermisse eine dem §. 34 des Kriegsleistungsgesetzes ähnliche Bestimmung, entgegnete ihm der Referent der Kommission, er könne augenblicklich nicht folgen, ob die Bemerkung zutreffend sei. Man habe den Inhalt des Kriegsleistungsgesetzes herübernehmen wollen. Sollte aber die Lücke, auf welche Bähr aufmerksam mache, wirklich vorhanden sein, so bitte er das nötige bei der dritten Lesung zu ordnen. Darauf konstatierte Bähr, ohne Widerspruch zu erfahren, daß man an den Bestimmungen des Kriegsleistungsgesetzes auch hier festhalten wolle.

Wenn darauf das Amendement desselben Abgeordneten, den Rechtsweg nicht bloß unter der Voraussetzung des § 34, sondern unbedingt zuzulassen, ohne Diskussion verworfen wurde, so ist es wahrscheinlicher, daß dies deshalb geschah, weil man Bähr nicht folgen wollte — der ausdrücklich erklärt hatte, er verlange mit seinem Amendement mehr,

¹ §. 34: „Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung gelten in bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges und den Gerichtsstand für Klagen aus Ansprüchen, welche wider das Reich auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, dieselben Vorschriften, welche für den Bundesstaat, in dessen Gebiet diese Ansprüche zu erfüllen sind, maßgebend sein würden, wenn die nämlichen Ansprüche gegen ihn zu richten wären“.

als das Kriegsleistungsgesetz gewähre —, als daß man zwischen diesem und dem Friedensleistungsgesetze in einem wesentlichen Punkte eine Verschiedenheit habe herstellen wollen, nachdem soeben die Übereinstimmung beider Gesetze anerkannt worden war.

Die Weglassung einer dem §. 34 a. a. O. ähnlichen Bestimmung ist aber auch von keiner Bedeutung. Wurde über die Zulassung des Rechtsweges nichts bestimmt, so blieb es bei den bisherigen Gesetzen. War dieser früher zulässig für Beschädigungen bei Truppenübungen in dem betreffenden Staate, so wurde daran dadurch nichts geändert, daß an die Stelle des Landesfiskus der Reichsfiskus getreten war. Die Frage, wo der letztere ohne die im §. 34 a. a. O. auch wegen des Gerichtsstandes gegebene Bestimmung zu belangen gewesen sei, ist wenigstens seit Einführung der C.P.O. (§§. 20 flg. daselbst und dazu Wilmowski und Levy, Kommentar Anmerkung 1) eine müßige.

Anderere zwingende Gründe für die Annahme, es habe das Gesetz den Rechtsweg ausschließen wollen, sind nicht vorhanden. Die Äußerung der Motive zum §. 14 des Gesetzes, es sei durch diese Bestimmung die nötige Gewähr dafür geboten, daß dem Eigentümer eventuell eine genügende Schadloshaltung zu teil werde, hat für die Interpretation des Gesetzes an sich keine durchschlagende Bedeutung. Sie läßt sich aber auch beziehen auf eine bloß vorläufige Feststellung, bei welcher es ebenso angezeigt ist für eine entsprechende Schätzung des Schadens Sorge zu tragen, um dadurch die Veranlassung zur Beschreitung des Rechtsweges und die damit verbundenen Übelstände nach Möglichkeit zu verhüten.

Weder die Art und Zeit der Beschädigung und des Schadens, noch die Ermittlung des letzteren, ebensowenig die Person des Berechtigten und des Verpflichteten zeigen etwas besonderes, woraus ein Bedürfnis abgeleitet werden könnte, die betreffenden Ansprüche der Kognition des ordentlichen Richters zu entziehen.

Ergiebt die vorstehende Erörterung, daß das in Rede stehende Gesetz bezüglich der Zulässigkeit des Rechtsweges den bestehenden Rechtszustand hat aufrechterhalten wollen, so folgt daraus weiter, daß die Abschätzungskommission nur dann als die vorhin bezeichnete Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 13 G.W.G. gelten kann, wenn bei Erlaß des Gesetzes ein Anspruch, wie er hier zur Klage steht, im Rechtswege nicht verfolgt werden konnte nach Maßgabe des materiellen

Rechtes und der Prozeßordnung, wie sie damals für den betreffenden Teil von Preußen herrschend waren. Eine solche Ausschließung des Rechtsweges ist darin aber nirgends ausdrücklich ausgesprochen, und es ist im Anschlusse an die Ansicht des früheren preußischen Obertribunales, vgl. Striethorst, Archiv Bd. 53 S. 338,

dabon auszugehen, daß ohne eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift alle privatrechtlichen Streitigkeiten auch schon damals durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden waren (Allgem. Gerichtsordnung Einleitung §. 1). Die damalige Zulässigkeit des Rechtsweges wird auch in dem bereits vorhin erwähnten Urteile des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 13. Dezember 1884 anerkannt. In demselben wird mitgeteilt, daß bis zum Erlasse des Friedensleistungsgesetzes die für Naturalleistungen an die Armee im Frieden zu gewährenden Entschädigungen im Streitfalle durch die Regierungen festzustellen gewesen seien, und daß gegen diese Feststellung der Rechtsweg offen gestanden habe.“